

Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht

Aktuelle Entwicklungen im Berufsrecht der Insolvenzverwalter

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.

Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht und des Instituts
für Europäisches und Internationales Insolvenzrecht



Rahmenbedingungen der rechtspolitischen Diskussion

- Überlegungen beim VID e.V. und Anstoß einer breiteren Diskussion
- Das Vorauswahl(un)wesen
- Dynamische Entwicklung des Insolvenzrechts zu einem Restrukturierungsrecht
- Rechtsvergleichende Impulse



Der Koalitionsvertrag von 2018 und die RL 2019/1023 als weiterer Treiber der Entwicklung

- Ziff. 6119: Wir werden gesetzliche Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und -ausübung von Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter sowie Sachwalterinnen und Sachwalter regeln, um im Interesse der Verfahrensbeteiligten eine qualifizierte und zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben sowie effektive Aufsicht zu gewährleisten.
- Umsetzung der RL über den präventiven Restrukturierungsrahmen: Zulassung „klar, transparent und fair“
- „Wirksame Aufsicht“



Divergierende Konzepte

- VID: Insolvenzverwalterkammer und Ausübungsregelung entlang GOI
- Kritik am Vorschlag des VID und Alternativvorschläge
 - Frage der anwaltlichen Tätigkeit?
 - Einbindung in RA-Kammer
 - Bundeseinheitliche Liste (NIVD), aber keine Eintrittsbarrieren
- Der Vorschlag von BAKInsO: Liste beim Bundesamt für Justiz bzw. „Bundesinsolvenzverwalter“
 - Vorschlag BAKInsO: auch „materielle Erfolgskriterien“



Die Diskussion auf der Zielgeraden?

- BRAK/DAV Arge-Vorschlag: Zulassung bei den örtlichen Anwaltskammern, Ergänzungen § 47a, b, c BRAO, Details Satzungsversammlung
- Kritik am BRAK-Modell
 - BAK InsO
 - Gegenmodell VID-Eckpunktepapiere:
 - Rechtsverordnungsmodell statt Satzungsmodell und grundlegende Regelungen in der InsO
 - Regelung besonderer Berufspflichten in RVO



Bewertung

- Zulassungsthema wird überschätzt
 - Differenzierung nach Art der Verfahren fraglich
 - Widerruf der Zulassung wichtiger als Frage der Zulassung: einheitliche Regelung erforderlich, eher bei RA-Kammer als bei staatlicher Aufsichtsbehörde
 - BRAK-Entwurf regelt Berufsausübung nicht
 - Berufsausübung sollte in der InsO geregelt sein, nicht in BRAO
 - Konkrete Auswahl wird bei allen Entwürfen nicht geregelt
 - Erhebliche Lücken im BRAK-Entwurf (z.B. Sachwalter, Restrukturierungsbeauftragter)
 - Prämisse, ob eigenständiger Beruf oder nicht, nicht maßgeblich
 - Listenführung beim Bundesamt für Justiz fragwürdig, insbesondere, wenn auch Erhebung materieller Kriterien
-
- Kompromisslinien zwischen Rechtsverordnungsmodell und Satzungsmodell?
Zulassung bei RA-Kammern, Berufsausübung in InsO und mittels Verordnung



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.

Institut für Verfahrensrecht und
Insolvenzrecht

Albertus-Magnus-Platz

50923 Köln

christoph.thole@uni-koeln.de

